

30.04.15

V - In - K

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) sind die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes über die Berufsförderung für Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst Leistende in wesentlichen Punkten geändert worden. Insbesondere haben Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit keinen Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst mehr; zudem wurde die dienstzeitbegleitende Förderung mit der Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach Dienstzeitende zusammengefasst. Darüber hinaus haben sich durch die Neustrukturierung der Bundeswehr Änderungen der Zuständigkeiten für die Durchführung der Berufsförderungsverordnung ergeben.

Diesen geänderten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen muss in der Berufsförderungsverordnung Rechnung getragen werden.

#### B. Lösung

Die Berufsförderungsverordnung wird im Lichte der Neuregelung der Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz und der Neustrukturierung der Bundeswehr geändert. Insbesondere werden die Kostenhöchstgrenzen, bis zu denen eine Förderung der schulischen und beruflichen Bildung möglich ist, angehoben.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der geänderten Kostenhöchstgrenzen sind im Finanzplanungszeitraum Mehrkosten für den Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt ca. 19 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Dieser Finanzbedarf ist im Bundeshaushaltsplan 2015, Einzelplan 14, Kapitel 1403, Titelgruppe 07 berücksichtigt.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungsaufwand noch entstehen Bürokratiekosten.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 208/15**

**30.04.15**

V - In - K

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. April 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



## **Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 10a Absatz 1 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 1583) verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Berufsförderungsverordnung**

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „BföV“ durch die Angabe „BFöV“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1      Beratungsauftrag, Anspruchsberechtigte, schulische und berufliche Bildung“.
  - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10     Zahl der Unterrichtsstunden“.
  - c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22     Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung“.
  - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30     Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes“.
  - e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39     Übergangsregelung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Beratungsauftrag, Anspruchsberechtigte, schulische und berufliche Bildung

(1) Für die Beratung der Soldatinnen auf Zeit und der Soldaten auf Zeit in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung sind die Karrierecenter der Bundeswehr zuständig. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden auf Antrag oder vor Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsförderung beraten.

(2) Schulische und berufliche Bildung im Sinne dieser Verordnung wird durch eine Bildungsmaßnahme mit einem bestimmten Bildungsziel vermittelt, und zwar anhand von Lehrplänen, Ausbildungsvorschriften oder in einem rechtlich geregelten Ausbildungsgang. Die bestandene Prüfung oder der sonstige erfolgreiche Abschluss der Bildungsmaßnahme führt zu einer zusätzlichen Befähigung oder Berechtigung. Um schulische und berufliche Bildung handelt es sich auch dann, wenn bereits vermittelte Kenntnisse wiederholt oder aufgefrischt werden, soweit dies voraussichtlich unverzichtbare Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer anschließend angestrebten schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme sein wird.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das Beratungsgespräch umfasst:

1. die Erteilung individueller Informationen und Empfehlungen zur Berufsförderung (Absatz 2),
2. die Feststellung der persönlichen Qualifikation und Eignung sowie der persönlichen Zielvorstellungen,
3. die Klärung der beruflichen Anforderungen und Rahmenbedingungen,
4. die Festlegung des schulischen oder beruflichen Bildungsziels,
5. die Erstellung eines Förderungsplans sowie
6. die Evaluation der Umsetzung des Förderungsplans.

(2) Die Informationen und Empfehlungen nach Absatz 1 Nummer 1 erstrecken sich auf

1. die Berufsorientierung und Berufsfindung,
2. die Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung und Förderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz während und nach der Wehrdienstzeit,
3. die zivilberufliche Verwertbarkeit der Qualifikationen, die im Rahmen der militärischen Ausbildung und Verwendung erworben worden sind,
4. die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes sowie
5. die Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.

(3) Die Beratung erfolgt kontinuierlich und endet frühestens mit der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Einverständnis“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Karrierecenter der Bundeswehr kann mit Zustimmung der Förderungsberechtigten Untersuchungs- oder Beratungsleistungen Dritter einleiten, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse dem Karrierecenter zur Verfügung gestellt werden.“

e) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „des Handwerks, der Industrie und des Handels,“ durch die Wörter „der Wirtschaft und“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in einem beruflichen Förderungsplan festzulegen und in einer Niederschrift zu dokumentieren“ durch die Wörter „in einer Niederschrift zu dokumentieren und dienen der Erstellung eines Förderungsplans“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ändert sich das im Förderungsplan festgelegte schulische oder berufliche Bildungsziel, ist der Förderungsplan auf der Grundlage einer weiteren Beratung zu aktualisieren.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Maßnahmen, die gegen deutsches Recht oder Recht der Europäischen Union verstoßen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit können im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes teilnehmen. § 6 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Teilnahme an internen Maßnahmen ist kostenfrei. Leistungen nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes stehen den Förderungsberechtigten nicht zu.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehrgangs- und Prüfungsgebühren einschließlich Anmelde- und Prüfungskosten werden erstattet, wenn sie auf Grund einer Teilnahme an dienstzeitbegleitenden Maßnahmen entstehen. Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial können pauschal erstattet werden. Sonstige Kosten sind nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erstattungsfähig.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.“

10. In § 8 werden die Wörter „am Ende und nach der Wehrdienstzeit“ gestrichen.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „Bürokauffrau oder zum Bürokaufmann“ durch die Wörter „Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Vorbereitungslehrgang für die externe Abschlussprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3 bis 6“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Nr. 3“ ein Doppelpunkt eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Nr. 4“ ein Doppelpunkt eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 5“ ein Doppelpunkt und nach dem Wort „Bildungsabschluss“ die Wörter „sowie Grundkenntnisse im Fach Englisch“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Nr. 6“ ein Doppelpunkt eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Vorbereitung auf Studiengänge oder vergleichbare Ausbildungen können an Bundeswehrfachschulen Studienkurse eingerichtet werden. Diese dauern

1. für Förderungsberechtigte, die die Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr einen Studienkurs besuchen wollen, in der Regel drei Monate,
2. für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung höchstens zwölf Monate.“

12. Die Überschrift des § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zahl der Unterrichtsstunden“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Kostenhöchstgrenze nach § 19 Absatz 2 werden angerechnet:

1. für den Besuch eines Lehrgangs nach § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2 Nummer 2 pro angefangenem Monat der Förderung pauschal 200 Euro, höchstens 1 200 Euro pro Studienhalbjahr,
2. für den Besuch eines Studienkurses nach § 9 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 pauschal 600 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen sind zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „unentgeltliche“ durch das Wort „kostenfreie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird eine der in Satz 2 genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zu höheren Leistungen nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

14. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „(Schulaufsichtsbehörde)“ die Wörter „frühestens neun und“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Förderungsberechtigten und nachrichtlich dem Karrierecenter der Bundeswehr spätestens zwei Monate vor Beginn der schulischen Maßnahme die Bundeswehrfachschule und die Lehrgangsart mit.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Nehmen Förderungsberechtigte vor dem Dienstzeitende an dem Lehrgang teil, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit erforderlich, die Kommandierung zu der zuständigen militärischen Betreuungsstelle.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der beruflichen Bildung, die im eigenen Betrieb der Förderungsberechtigten durchgeführt werden sollen oder auf Verträgen mit der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), den Eltern, Großeltern, Geschwistern oder eigenen Kindern beruhen, werden grundsätzlich nicht gefördert.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Maßnahme findet in Vollzeitform statt, wenn sie regelmäßig

1. an 4 Tagen pro Woche durchgeführt wird und
2. mindestens 25 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst, die jeweils mindestens 45 Minuten dauern.

Dauert die Maßnahme insgesamt weniger als 4 Tage, ist von Vollzeitform auszugehen, wenn sie pro Tag mindestens 6,25 Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten umfasst.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Direktunterricht und Fernunterricht werden in gleicher Weise gefördert; die Förderungsberechtigten sind über die besonderen Anforderungen des Fernunterrichts aufzuklären.“

16. Die §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

## „§ 16

### Durchführung der Förderung der beruflichen Bildung

(1) Maßnahmen der beruflichen Bildung werden nur gefördert, wenn sie bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden; die Förderung kann bis zum Erreichen der jeweiligen Förderungshöchstdauer nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgen.

(2) Eine Maßnahme der beruflichen Bildung in Vollzeitform kann ausnahmsweise bis zu drei Monate vor dem Dienstzeitende gefördert werden, wenn

1. der Beginn der Maßnahme unabänderlich ist und
2. durch die Förderung eine Verzögerung bei der Umsetzung des Förderungsplans vermieden wird.

Als Ermessensleistung können die Förderungsberechtigten zur Teilnahme an der Maßnahme nach Satz 1 vom militärischen Dienst freigestellt werden.

(3) Das Karrierecenter der Bundeswehr entscheidet auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle über die Freistellung. Die Freistellung kann jederzeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten und im Einvernehmen mit der personalbearbeitenden Stelle widerrufen werden, wenn

1. sich nachträglich dienstliche Gründe ergeben, die die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und
2. ohne den Widerruf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erheblich gefährdet wäre.

## § 17

### Antragstellung

(1) Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag verspätet gestellt und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht gewährt, ist eine anteilige Förderung ab Antragseingang möglich.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Welche Unterlagen vorzulegen sind, bestimmt das Karrierecenter der Bundeswehr nach den Umständen des Einzelfalls.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „angemessene“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wirken die Förderungsberechtigten bei der Feststellung ihrer Eignung nicht mit, wird der Antrag abgelehnt, wenn die Förderungsberechtigten auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen sind.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die notwendigen Kosten einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden grundsätzlich nur bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

	<b>Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 SVG in Monaten</b>	<b>Höchstbetrag in Euro</b>
	1	2
1	12	5 000
2	18	7 000
3	24	9 000
4	30	11 000
5	36	13 000
6	42	15 000
7	48	17 000
8	54	19 000
9	60	21 000

Weicht die Förderungsdauer von der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes ab, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Verminderung der Förderungsdauer nach § 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei einer Kürzung der Förderungsdauer nach den §§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes, so reduziert oder erhöht sich der jeweils zustehende Höchstbetrag nach Satz 1 für jeden Anspruchsmonat um 333,33 Euro. In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung des Höchstbetrags zulassen. Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen. Nicht ausgeschöpfte Beträge werden nicht ausgezahlt.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist der Höchstbetrag nach Absatz 2 ausgeschöpft worden und hätte eine sich nachträglich ergebende Verminderung der Förderungsdauer, Kürzung der Förderungshöchstdauer, Dienstzeitverkürzung oder Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eine geringere Förderung ergeben, führt dies nicht zu einer Rückforderung der Förderungsleistung.

(4) Besteht ein Anspruch nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes, werden die nach § 5 Absatz 2 gewährten Leistungen nicht angerechnet.“

19. § 21 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 21

##### Kosten für Ausbildungsmittel

(1) Ausbildungsmittel sind:

1. Berufs- und Schutzkleidung,
2. Lernmittel,
3. Verbrauchsmaterial und

4. sonstige für die Durchführung der Maßnahme der beruflichen Bildung erforderliche Gegenstände (Lernhilfsmittel).

(2) Für Lernmittel und Verbrauchsmaterial ist bei Maßnahmen in Vollzeitform im Sinne des § 15 Absatz 4 eine Pauschale in Höhe von 200 Euro festzusetzen. Findet die Maßnahme in Teilzeitform statt, wird eine Pauschale in Höhe von 100 Euro gewährt. Mit den Pauschalen sind auch Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eines Datenverarbeitungssystems einschließlich Zubehör sowie eines Taschenrechners abgegolten. Beginnend mit der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes wird die Pauschale jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt, und zwar unabhängig von der Dauer und der Anzahl der in diesem Zeitraum geförderten Maßnahmen. Findet am Tag nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 4 keine Förderung statt, beginnt die Frist mit der nächsten Förderung erneut.

(3) Die Kosten für ein Lernhilfsmittel, das

1. mehr als 50 Euro kostet und
2. in einem nicht unwesentlichen Umfang für private Zwecke oder eine spätere berufliche Tätigkeit verwendet werden kann,

werden nur anteilig erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Anteils entspricht dem Verhältnis der Nutzungsdauer im Rahmen der Maßnahme der beruflichen Bildung zur durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer nach der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter vom 15. Dezember 2000 (Bundessteuerblatt I S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung“.

- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ausreichende Krankenversicherung“ die Wörter „und die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung“ eingefügt.

21. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Förderungsberechtigten können zusätzliche Nachweispflichten auferlegt werden, insbesondere die Pflicht, die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen.“

22. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 Satz 6.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderungsberechtigten haben dem Karrierecenter der Bundeswehr alle Umstände, die für die Förderung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn sie

1. die Maßnahme nicht oder verspätet antreten,
2. der Maßnahme mindestens einen Tag fernbleiben,
3. die Maßnahme vorzeitig beenden oder
4. das Maßnahmeziel, den Maßnahmeort oder den Maßnahmeträger wechseln.

Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Förderungsberechtigten haben dem Karrierecenter die Teilnahme an der Maßnahme zwei Wochen nach Antritt sowie halbjährlich nachzuweisen; dies gilt unabhängig davon, ob der Maßnahmeträger dem Karrierecenter Teilnahmenachweise übersendet. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Karrierecenter unverzüglich nach deren Beendigung nachzuweisen. Im Ausnahmefall können den Förderungsberechtigten zusätzliche Nachweispflichten, insbesondere die Vorlage von Leistungsnachweisen, auferlegt werden.“

- b) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „der beruflichen Bildung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „des Einkommen“ eingefügt und die Wörter „Wehrbereichsverwaltung – Gebühren –“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung der Förderung kann auch bei Neufestsetzung der Verpflichtungszeit oder Änderung des Dienstzeitendes widerrufen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

cc) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Entstehen des Rechts aus dem Eingliederungsschein.“

26. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes wird bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und bei den Karrierecentern der Bundeswehr ein Job-Service eingerichtet.“

27. In § 31 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes haben, werden Eingliederungshilfen nur innerhalb von sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt. Dies gilt nicht für die Eingliederungshilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5.

(3) Ist bei Eingliederungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes eine Teilnahme an entsprechenden internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kann eine Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes bewilligt werden. Ist die Frist nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes abgelaufen oder der Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2 ausgeschöpft, können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise die notwendigen Kosten für die Teilnahme erstattet werden. § 20 Absatz 2 und § 23 gelten entsprechend.

(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.“

28. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ gestrichen.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Förderungsberechtigten können die notwendigen Kosten für Vorstellungsreisen auf schriftlichen Antrag erstattet werden, es sei denn, es bestehen auf Grund des bisherigen Förderungsverlaufs erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und die Förderungsberechtigten wirken nicht angemessen an der Behebung der Zweifel mit.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Absatz 6 und § 23 gelten entsprechend.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Kostenrichtwert nach § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „Höchstbetrag nach § 19 Absatz 2“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Freistellung vom militärischen Dienst nach § 7 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zur Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum entscheidet das Karrierecenter der Bundeswehr; § 16 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist vor Beginn des Berufsorientierungspraktikums zu stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum werden Kosten nicht erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.“

32. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bildungszentrum der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 9 über die Einrichtung von Lehrgängen und Studienkursen sowie den Ausbildungs-ort sowie die Zulassung zu diesen Lehrgängen.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 5 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 15 Absatz 6 Satz 2 und nach § 26 dieser Verordnung. Es übt die Fachaufsicht über die Karrierecentern der Bundeswehr aus.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

33. § 39 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 39

#### Übergangsregelung aus Anlass der Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, sind § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, §§ 16 und 19 Absatz 2, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 sowie § 35 Absatz 1 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Berufsförderungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Neuregelung der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst Leistende durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012, insbesondere der Wegfall des Rechtsanspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst und die Zusammenfassung des Anspruchs auf dienstzeitbegleitende Förderung mit dem Anspruch auf schulische und berufliche Bildung in dem neuen § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie die Zuständigkeitsänderungen bei der Berufsförderung und der Aufsicht über die Bundeswehrfachschulen machen eine Anpassung der Berufsförderungsverordnung erforderlich. Zudem sollen die freiwilligen Wehrdienst Leistenden vermehrt in die Förderung einbezogen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Anpassung der Berufsförderungsverordnung an die geänderten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Rechtsetzungskompetenz**

Die Bundesregierung ist nach § 10a Absatz 1 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes und führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrkosten für den Bundeshaushalt auf Grund der geänderten Kostenhöchstgrenzen sind im Finanzplanungszeitraum aufgrund dieser Verordnung in Höhe von ca. 19 Millionen Euro jährlich zu erwarten. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme eines geänderten Antragsverhaltens des förderungsberechtigten Personenkreises und einer geänderten Leistungsanspruchnahme auf Grund der Verschmelzung bisher isolierter Ansprüche.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus Informationspflichten, weil diese weder begründet noch erweitert werden.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ein etwaiger Mehraufwand – im Wesentlichen resultierend aus der Bereitstellung veränderter Antragsformulare – durch den Minderaufwand in der Antragsbearbeitung, der mit der Verschmelzung der dienstzeitbegleitenden Förderung mit dem Anspruch auf schulische und berufliche Bildung einhergeht, vollumfänglich kompensiert wird und daher insgesamt zu einem aufwandsneutralen Ergebnis führt.

### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter ist gewährleistet.

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Die Befristung einzelner Teile oder der Verordnung insgesamt ist nicht möglich, da das Recht der Berufsförderung immanenter Bestandteil des Dienstverhältnisses der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ist.

Die Regelungen der Berufsförderungsverordnung werden wie alle gesetzlichen Normen einer Evaluation unterzogen. Sollte sich dabei, insbesondere unter Berücksichtigung der Eingliederungsquote, ein erkennbarer Handlungsbedarf ergeben, sind die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)****Zu Nummer 1 (Überschrift)****Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderungen zu den Nummern 3, 12, 20, 26 und 33.

**Zu Nummer 3 (§ 1)**

Absatz 1 wird redaktionell geändert und an die Neuregelung der Berufsförderung für freiwilligen Wehrdienst Leistende durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz angepasst.

Der neue Absatz 2 konkretisiert, was unter schulischer und beruflicher Bildung zu verstehen ist.

**Zu Nummer 4 (§ 2)****Zu Buchstabe a (Absätze 1 bis 3 neu)**

In den Absätzen 1 und 2 werden die Mindestinhalte der Berufsberatung und des Berufsberatungsprozesses konkretisiert sowie erstmalig eine Evaluation der Umsetzung verbindlich vorgegeben, um einen Standard der Beratungen hinsichtlich des Inhalts und der Qualität festzulegen.

Der neue Absatz 3 regelt, welchem primären Ziel die Berufsberatung dient und wann diese Leistung endet. Hiermit soll die Kontinuität der Beratungsleistung weiter verbessert werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 4 bis 7 neu)**

Redaktionelle Änderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 3.

**Zu Buchstabe c (Absatz 4 neu)**

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Formulierungen.

**Zu Buchstabe d (Absatz 5 neu)**

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung dürfen Beratungsleistungen Dritter nur dann eingeleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ergebnisse dem Berufsförderungsdienst zur Verfügung gestellt werden, damit diese für die weitere Beratung der Förderungsberechtigten genutzt werden können. Das gleiche gilt für Untersuchungsleistungen Dritter.

**Zu Buchstabe e (Absatz 6 neu)**

Redaktionelle Klarstellung.

**Zu Nummer 5 (§ 3)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Es handelt sich um eine Konkretisierung der Aufgaben im Rahmen der Beratung.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Im Hinblick auf die Neuregelung des Rechts der Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz ist es geboten, die weiteren beruflichen Planungen der Förderungsberechtigten auf eine noch längerfristige Basis zu stellen und zugleich die Aktualität zu verbessern.

**Zu Nummer 6 (§ 4)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Satz 3 konkretisiert die Antragstellung als Voraussetzung einer Förderung.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Klarstellung, dass nur solche Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung gefördert werden, die mit der nationalen und darüber hinaus auch mit der supranationalen Rechtsordnung im Einklang stehen.

**Zu Buchstabe c (bisheriger Absatz 4)**

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls des Anspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Wehrdienstzeit.

**Zu Nummer 7 (§ 5 Absatz 3 neu)**

Mit dieser Regelung sollen die Teilnahmemöglichkeiten für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit erweitert werden, um zu vermeiden, dass Plätze bei internen Maßnahmen ungenutzt bleiben. Allerdings sollen hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel aufgewendet werden.

**Zu Nummer 8 (§ 6)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 neu)**

Klarstellung, dass interne Maßnahmen für die Teilnehmer zwar kostenfrei sind, reise- und trennungsgeldrechtliche Abfindungen jedoch nicht gewährt werden.

**Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3 neu)**

Redaktionelle Änderungen auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 1.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2 neu)**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll es weiterhin möglich sein, die Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial pauschal zu erstatten. Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, die Entscheidung über die Erstattung sonstiger Kosten zu delegieren.

**Zu Nummer 9 (§ 7)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine dienstzeitbegleitende externe Maßnahme zu widerrufen, wenn eine Weiterverpflichtung auf eine Dienstzeit von vier oder mehr Jahren

erfolgt ist und damit ein Anspruch nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes entsteht.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Erweiterung der Informationspflichten der Förderungsberechtigten.

**Zu Nummer 10 (§ 8)**

Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach dem neuen Berufsförderungsrecht nach der Wehrdienstzeit stattfindet.

**Zu Nummer 11 (§ 9)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

**Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa bis ccc (Satz 1)**

Änderungen auf Grund der neuen Berufsbezeichnung und der Erweiterung des Lehrgangsangebots der Bundeswehrfachschulen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)**

Folgeänderung auf Grund der Erweiterung des Lehrgangsangebots.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

**Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd**

Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Lehrgang.

**Zu Buchstabe c (Absatz 5)**

Festlegung der Dauer von Studienkursen zur ergänzenden Vorbereitung eines Hochschulstudiums in Abhängigkeit von den Bildungsvoraussetzungen.

**Zu Nummer 12 (§ 10)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 13 (§ 12)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die pauschale Anrechnung erfolgt nunmehr monatsbezogen. Hierdurch erfolgt eine im Hinblick auf die jeweilige Dauer der Maßnahme angemessene Berücksichtigung. Soweit eine abschnittsweise Bewilligung beispielsweise aufgrund der Besonderheiten der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ erforderlich wird, muss eine Kostenbelastung über den Höchstbetrag von 1 200 Euro pro Schulhalbjahr ausgeschlossen werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Klarstellung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und dass bei Nichtinanspruchnahme der nach Satz 1 bereit gestellten Leistungen keine höheren Erstattungsleistungen in Betracht kommen.

## **Zu Nummer 14 (§ 13 Absatz 2)**

### **Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Änderung auf Grund von Zuständigkeitsänderungen und Konkretisierung, wann die Meldungen zu den Lehrgängen an den Bundeswehrfachschulen zu erfolgen haben.

### **Zu den Buchstaben b und c (Sätze 2 und 3)**

Änderung auf Grund von Zuständigkeitsänderungen. Die Leiterin oder der Leiter der militärischen Betreuungsstelle ist Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter für alle Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen.

## **Zu Nummer 15 (§ 15)**

### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)**

Der Begriff der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wurde im Berufsförderungsrecht bisher weit verstanden und umfasste z. B. auch die Partnerin oder den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Mit der Änderung wird erreicht, dass künftig nur noch die in § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes genannten Personen von der Regelung des § 15 erfasst werden.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 4 neu)**

Im neuen Absatz 4 wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung festgelegt, wann eine Maßnahme in Vollzeitform vorliegt.

### **Zu Buchstabe c (bisherige Absätze 5 und 6)**

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 5 neu)**

Während nach der bisherigen Regelung eine Förderung des Fernunterrichts nur ausnahmsweise vorgesehen war, soll dieser künftig förderungsrechtlich dem Direktunterricht gleichgestellt werden. Hierdurch wird aktuellen Entwicklungen in der Bildungslandschaft angemessen Rechnung getragen und das dienstzeitbegleitende Lernen erleichtert.

## **Zu Nummer 16 (§§ 16 und 17)**

### **Zu § 16**

#### **Zu Absatz 1**

Klarstellung, bis wann eine Bildungsmaßnahme begonnen werden muss. Von der bisherigen Regelung, dass die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung unverzüglich mit Beginn des Förderungsanspruchs erfolgen soll (§ 16 Absatz 1 in der bisherigen Fassung), wird zugunsten einer flexibleren Teilnahmemöglichkeit Abstand genommen. Dies führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten. Die Grundlage für die bisherige Regelung ist im Übrigen weitgehend obsolet geworden.

#### **Zu Absatz 2**

Der Absatz konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage des neuen Berufsförderungsrechts eine Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme ausnahmsweise in Betracht kommen kann.

**Zu Absatz 3**

In diesem Absatz wird festgelegt, dass der Berufsförderungsdienst mit der Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung im Einvernehmen mit der Personal bearbeitenden Stelle auch über die Erforderlichkeit einer Freistellung vom militärischen Dienst entscheidet.

**Zu § 17**

In § 17 wird das Antragsverfahren geregelt.

Hierbei wird in Absatz 1 künftig die Möglichkeit einer anteiligen Förderung ab Antragseingang nach Beginn der Maßnahme eröffnet, um so flexibel auch auf kurzfristige Änderungen im Förderungsverlauf zugunsten der Soldatinnen und Soldaten reagieren zu können, ohne dabei die notwendige Rechtssicherheit außer Acht zu lassen.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Unterlagen gestrafft dargestellt.

**Zu Nummer 17 (§ 18)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Redaktionelle Änderung, die den Vorgaben des Soldatenversorgungsgesetzes folgt und ein Mindestmaß für die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben vorgibt.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 neu)**

Die Folgen fehlender Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung werden geregelt. Durch die Regelung wird vermieden, dass individuelle Ansprüche nicht zielführend eingesetzt werden. Sie stehen damit für andere Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung zur Verfügung. Auf diese Weise werden die Aussichten auf eine erfolgreiche Eingliederung in das zivile Berufsleben gesteigert.

**Zu Nummer 18 (§ 19)****Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)**

Das Bundesministerium der Verteidigung erhält die Möglichkeit, die Entscheidung über die Übernahme sonstiger, nicht in § 19 Absatz 1 Satz 1 aufgeführter Kosten auf andere Stellen zu übertragen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Kostenhöchstgrenzen orientieren sich an der in § 5 Absatz 4 und 9 des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehenen Staffelung. Es erfolgte eine Anhebung, um den sich aus der Verlagerung der Durchführung der Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung auf die Zeit nach dem Dienstzeitende ergebenden erhöhten Förderungsbedarf und die Verschmelzung der dienstzeitbegleitenden Förderung mit den Ansprüchen auf schulische und berufliche Bildung nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen. Die Neuregelung führt zu einer Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes.

**Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4 neu)**

Absatz 3 stellt klar, dass eine nach Ausschöpfung der individuellen Kostenhöchstgrenze nachträglich eintretende Änderung, die einen geringeren Anspruch auf Förderung der

schulischen und beruflichen Bildung zur Folge gehabt hätte, nicht zu einer Rückforderung von Förderungsleistungen führt.

Absatz 4 regelt, dass die dienstzeitbegleitende Förderung in Form der Teilnahme an externen Maßnahmen, die vor einer Weiterverpflichtung oder Wiedereinstellung auf Grund eines früheren Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit gewährt wurde, nicht auf den neuen Anspruch angerechnet wird, der nach einer Weiterverpflichtung oder Wiedereinstellung entsteht.

#### **Zu Nummer 19 (§ 21)**

##### **Zu Absatz 1**

Durch die Aufzählung der verschiedenen Arten von Ausbildungsmitteln soll die Rechtsanwendung vereinfacht werden.

Die derzeitigen Sätze 2 bis 5 entfallen, weil die Erstattung der Kosten von Ausbildungsmitteln im neuen Absatz 3 geregelt wird.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt, welche Pauschalen für Lernmittel und Verbrauchsmaterial gewährt werden können.

##### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt die Übernahme der Kosten von Lernhilfsmitteln, die auch für private Zwecke genutzt werden können.

##### **Zu Absatz 4**

Der neue Absatz 4 entspricht dem derzeitigen Absatz 2.

#### **Zu Nummer 20 (§ 22)**

Soweit es sich bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung um Pflichtbeiträge handelt, die im Fall der notwendigen Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen erhoben werden, sind diese gleichermaßen als erstattungsfähig anzuerkennen. Es gilt der Grundsatz, dass die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt.

#### **Zu Nummer 21 (§ 23 Absatz 3)**

Es wird die Möglichkeit geschaffen, den Förderungsberechtigten zusätzliche Nachweispflichten aufzuerlegen.

#### **Zu Nummer 22 (§ 25 Absatz 1 Satz 2 neu)**

Es wird klargestellt, dass auch früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit die Kosten für Eignungsfeststellungsverfahren erstattet werden, wenn eine weitere Förderung nicht mehr möglich ist, weil die Antragsfrist nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes abgelaufen ist oder die Förderungsansprüche verbraucht sind.

#### **Zu Nummer 23 (§ 27)**

Folgeänderungen zur Aufhebung des früheren § 5 Absatz 12 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012.

**Zu Nummer 24 (§ 28)****Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)**

In den Absätzen 1 und 2 werden die Mitteilungs- und Nachweispflichten der Förderungsberechtigten weiter konkretisiert. Nach den Umständen des Einzelfalles – beispielsweise wenn auf Grund eines bisher erfolglosen Förderungsverlaufs Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Förderungsberechtigten bestehen – können weitere Mitteilungs- und Nachweispflichten notwendig werden, die über die üblichen Mitteilungs- und Nachweispflichten hinausgehen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c (Absatz 4)**

Redaktionelle Änderung auf Grund der Auflösung der Wehrbereichsverwaltungen.

**Zu den Buchstaben d und e (Absatz 5 neu)**

Dem Berufsförderungsdienst obliegt nicht die Überwachung des Einhaltens der Nachweispflichten gegenüber den gebührens zahlenden Stellen. Die Meldepflichten der Förderungsberechtigten auf Grund der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2.

**Zu Nummer 25 (§ 29)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Erweiterung der Ermessensregelungen für einen Widerruf der bewilligten Förderung im Falle der Neufestsetzung der Verpflichtungszeit und der Änderung des Dienstzeitendes.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Folgeänderung aus der Änderung zu Absatz 1.

**Zu Nummer 26 (§ 30)**

Festlegung der organisatorischen Einrichtung des sogenannten „Job-Services“.

**Zu Nummer 27 (§ 31 Absatz 2 bis 4)****Zu Absatz 2**

Konkretisierung der Fristen, bis zu denen eine Förderung in Form von Eingliederungshilfen in Betracht kommt.

**Zu Absatz 3**

Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie freiwilligen Wehrdienst Leistende.

**Zu Absatz 4**

Konkretisierung der Fristen, bis zu denen für den dort genannten Personenkreis eine Förderung in Form von Eingliederungshilfen in Betracht kommt.

**Zu Nummer 28 (§ 32 Absatz 1)**

Da die Bewilligung eines Einarbeitungszuschusses eine Ermessensleistung ist, ist auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der Verordnung immer zu prüfen, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**Zu Nummer 29 (§ 33 )**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Kosten von Vorstellungstouren sollen grundsätzlich übernommen werden. Etwas anderes soll allerdings dann gelten, wenn erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit von Bewerbungen (z. B. im Hinblick auf das Verhalten der Bewerberin oder des Bewerbers und der besonderen Anzahl der Bewerbungen) bestehen und die Förderungsberechtigten die Zweifel der Erfolgsaussichten nicht ausräumen konnten.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Erstattung der Reise- und Trennungsauslagen nach den genannten Vorschriften richtet.

**Zu Buchstabe c (Absatz 4)**

Der Absatz ist auf Grund der Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich.

**Zu Nummer 30 (§ 34)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Neuregelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Freistellung zur Durchführung eines Berufsorientierungspraktikums nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Neuregelung der Anrechnung der Kosten für das Berufsorientierungspraktikum auf den Kostenhöchstwert.

**Zu Nummer 31 (§ 35)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 16.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Grundsätzlich sind alle Berufsorientierungspraktika als kostenfreie Maßnahmen einzustufen. In Ausnahmefällen kann z. B. die Erstattung von Beiträgen zu notwendigen Versicherungen, die Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme im Betrieb sind, in Betracht kommen. Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich vor, eventuell notwendige Einzelfallentscheidungen zu delegieren.

**Zu Nummer 32 (§ 38)**

Neuregelung der Zuständigkeitsübertragung infolge der Neuorganisation des Berufsförderungsdienstes.

**Zu Nummer 33 (§ 39)**

Bestimmte Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit haben einen Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Dienstzeit nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung haben. Daher müssen die Vorschriften der BFöV, die die Freistellung vom militärischen Dienst zum Zweck der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung regeln, weiter bestehen bleiben.

**Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Im Hinblick auf den Umfang der Änderungen der Berufsförderungsverordnung soll das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt werden, die Verordnung in der aktuellen Fassung bekanntzumachen.

## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung  
(NKR-Nr. 2992)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger:	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Wirtschaft:	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung: Einmaliger Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand	Geringer Mehraufwand Geringe Entlastung
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 ist das Berufsförderungsrecht umfassend geändert worden. Dabei sind insbesondere die Leistungen der Berufsförderung aus dem aktiven Dienst in die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes verlagert worden. Weiterhin wurde durch das Gesetz der Kostenrahmen für Leistungen der Berufsförderung neu geregelt. Bisher waren unterschiedliche Förderumfänge für dienstbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen und Förderungen (schulisch und beruflich) nach Dienstende vorgesehen. Mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz wurde für beide Leistungsformen ein einheitlicher Kostenrahmen geschaffen, den es nun durch die o.g. Änderungsverordnung entsprechend auszugestalten gilt. Darüber hinaus sind redaktionelle Anpassungen u.a. aufgrund der Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Durchführung der Berufsförderungsverordnung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Bundeswehr erforderlich.

Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung entsteht geringer einmaliger Aufwand durch die Bereitstellung von geänderten Antragsformularen. Dem gegenüber verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand (Antragsbearbeitung) im geringen Umfang aufgrund der

Verschmelzung der dienstbegleitenden Förderung mit der schulischen und beruflichen Berufsförderung nach Dienstende.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig

Vorsitzender + Berichterstatter